



Hamburg

Behörde für Wissenschaft und Gesundheit
www.hundegesetz.hamburg.de

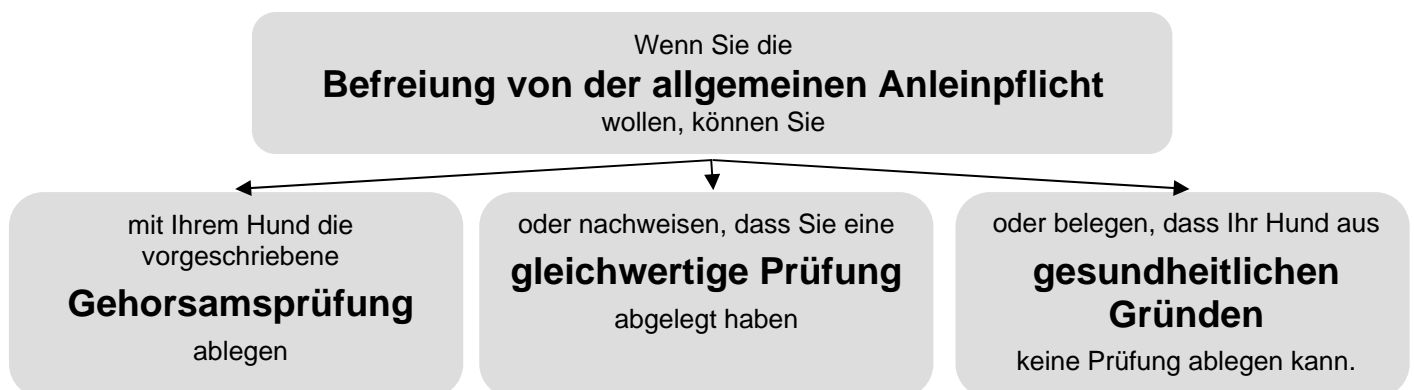
Die neuen Vorschriften über das Halten und Führen von Hunden Anleinplichten und Mitnahmeverbote

Die allgemeine Anleinplicht...

gilt in ganz Hamburg ab dem **1. Januar 2007**. Ab diesem Zeitpunkt müssen Sie Ihren Hund grundsätzlich außerhalb Ihrer eigenen Wohnung bzw. Ihres eigenen, eingezäunten Grundstückes und außerhalb der Hundeauslaufflächen an der Leine führen – es sei denn, Sie haben für den Hund eine Befreiung von der allgemeinen Anleinplicht erhalten.

Die Befreiung von der allgemeinen Anleinplicht...

erhalten Sie, wenn Sie nachgewiesen haben, dass Sie Ihren Hund im Alltag unter Kontrolle haben und so führen können, dass von ihm keine Gefahren oder erheblichen Belästigungen für andere ausgehen. Nach der Befreiung dürfen Sie Ihren Hund überall dort, wo keine "besonderen" Anleinplichten und keine Mitnahmeverbote gelten (siehe Rückseite), unangeleint führen. Zusätzlich werden künftig in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen bestimmte Wege, Pfade und Rasenflächen ausgeschildert werden, auf denen Sie Ihren Hund nach der Befreiung von der allgemeinen Anleinplicht frei laufen lassen dürfen.



Die Inhalte der Gehorsamsprüfung...

sind in der "Durchführungsverordnung zum Hundegesetz" genau festgelegt (siehe www.hundegesetz.hamburg.de). Sie wird bei anerkannten Sachverständigen durchgeführt, die Ihnen auch gleich die Befreiung von der Anleinplicht erteilen und den entsprechenden Nachweis ausstellen können. Die Liste der anerkannten Sachverständigen wird bis Ende April 2006 veröffentlicht werden und ist dann unter www.hundegesetz.hamburg.de und in allen Hamburger Kundenzentren erhältlich.

Als gleichwertige Prüfung...

werden anerkannt: der Hundeführerschein oder die Begleithund-Prüfung des VDH (Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.), des BHV (Berufsverband der Hundeeerzieher und Verhaltensberater e.V.), des Dehra-Zentrums in Frankenfeld-Bosse und der HSAG (Hundeschulen Arbeitsgemeinschaft Hamburg & Schleswig-Holstein e.V.), die Jagdeignungsprüfung des Jagdgebrauchshundverbandes e.V., die Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde nach den jagdrechtlichen Vorschriften Hamburgs und anderer Bundesländer und die Ausbildung zum Blindenführhund oder Behindertenbegleithund. Mit Ausnahme der Ausbildung zum Blindenführhund oder Behindertenbegleithund sind diese Nachweise nur für die Person gültig, die mit dem Hund die Prüfung abgelegt hat. Zur Befreiung von der Anleinplicht müssen Sie den Nachweis über eine dieser Prüfungen bei Ihrem zuständigen Verbraucherschutzamt vorlegen.

Wenn Ihr Hund aus gesundheitlichen Gründen keine Prüfung ablegen kann...

können Sie die Befreiung von der Anleinplicht auch ohne Durchführung der Gehorsamsprüfung beantragen, wenn Sie sich bislang an die für die Haltung und das Führen von Hunden geltenden Vorschriften gehalten haben und Ihr Hund nicht auffällig geworden ist. Bei Antragstellung müssen Sie dem zuständigen Verbraucherschutzamt ein ausführliches tierärztliches Attest vorlegen, aus dem hervorgeht, aus welchen gesundheitlichen Gründen Ihr Hund keine Gehorsamsprüfung ablegen kann.

bitte wenden ...

Für wen gilt die Befreiung von der allgemeinen Anleinplicht?

Grundsätzlich immer für die Person, der die Befreiung mit einem bestimmten Hund erteilt worden ist. Sie ist weder auf andere Hunde noch auf andere Personen übertragbar. Um die Verfahren möglichst unbürokratisch zu gestalten, können jedoch alle Personen, die mit dem Hund in einem Haushalt leben, die Gehorsamsprüfung gemeinsam ablegen. Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, können auch mehrere Hunde in einem Prüfungstermin geprüft werden.

Gebühren...

9,00 EUR wenn Sie die Befreiung von der allgemeinen Anleinplicht von einem der anerkannten Sachverständigen erhalten oder wenn Sie aus sozialen Gründen ganz oder teilweise gemäß § 11 Absätze 1 bis 3 Hundesteuergesetz von der Hundesteuer befreit sind (zum Nachweis bitte im Verbraucherschutzamt den aktuellen Bescheid der Hundesteuerstelle vorzeigen).

18,00 EUR wenn Sie die Befreiung von der allgemeinen Anleinplicht im Verbraucherschutzamt beantragen.

Legt eine Familie mit ihrem Hund gemeinsam bei einem anerkannten Sachverständigen eine Gehorsamsprüfung ab, muss die Gebühr nur von den beiden ältesten Familienmitgliedern bezahlt werden.

Zu den Gebühren dazu kommen die Kosten für die Durchführung der Gehorsamsprüfung, die Sie bei den Sachverständigen erfragen können.

Die "besonderen" Anleinplichten und die Mitnahmeverbote...

haben sich durch das Hundegesetz nicht verändert. Nach wie vor gilt: Ihr Hund muss an die kurze Leine, wenn

- Sie mit Ihrem Hund in ein Einkaufszentrum, eine Fußgängerzone, eine Einkaufsstraße, zu einer Veranstaltung oder an einen Ort gehen, an dem viele Menschen zusammenkommen,
- Sie im Wald oder einem Naturschutzgebiet spazieren gehen. In einige Gebiete dürfen Sie Ihren Hund überhaupt nicht mitnehmen – bitte beachten Sie die Schilder vor Ort!
- Ihre Hündin läufig ist,
- Ihr Hund schon mehr als einmal Menschen oder Tiere verfolgt, länger angebellt oder sonst belästigt hat,
- Ihr Hund Ihnen nicht zuverlässig gehorcht oder
- Sie Ihren Hund in unmittelbarer Nähe von Schulen, Spielplätzen oder Kinder- und Jugendeinrichtungen mitführen.

Was gilt in Grün- und Erholungsanlagen?

Zu den Grün- und Erholungsanlagen zählen insbesondere Parks, Kleingartengebiete, Wanderwege, Gehölze, Spiel- und Badeplätze, Zeltplätze und Strandflächen. Hier gelten für alle Hunde besondere Regeln:

- Sie dürfen Ihren Hund nicht auf Spielplätze, Rasenflächen, Wiesenflächen oder in Blumengärten mitnehmen
- Sie müssen Ihren Hund auf den Wegen immer an der kurzen Leine führen
- Aber: auf eine der derzeit 86 ausgewiesenen Hundeauslaufflächen dürfen Sie Ihren Hund mitnehmen und frei laufen lassen. Achten Sie auf die Schilder! Dies gilt nicht für gefährliche Hunde und Hunde, für die ein Leinenzwang angeordnet wurde – diese dürfen auch auf Hundeauslaufflächen nicht ohne Leine und Maulkorb bzw. ohne Leine laufen.

In einige weitere Bereiche dürfen Hunde überhaupt nicht mitgenommen werden, z.B. auf alle Hamburger Wochenmärkte, auf Volksfeste (z.B. den DOM), zum Hafengeburtstag und in besonders gekennzeichnete Gebiete (bitte beachten Sie die Schilder vor Ort!). Im **Straßenverkehr** muss Ihr Hund nach der Straßenverkehrsordnung von einer Person begleitet sein, die ausreichend auf ihn einwirken kann – im Zweifel bedeutet auch dies eine Leinenpflicht.

Weitere Informationen und Beratung erhalten Sie im Internet unter

www.hundegesetz.hamburg.de

und telefonisch unter

040/ 428 28 0

Hinweis auf die Regelungen für gefährliche Hunde

Für gefährliche Hunde gilt entsprechend der alten Hamburger Hundeverordnung auch weiterhin eine **uneinschränkte Maulkorb- und Leinenpflicht**. Einige Hunde können - wie bisher - durch einen **Wesenstest** von den für gefährliche Hunde geltenden Vorschriften freigestellt werden. Verschärfungen gibt es für **Bullterrier** und für **Rottweiler**. Rottweiler und Rottweilmischlinge wurden neu in die Gruppe der gefährlichen Hunde aufgenommen werden. Sie müssen ab dem 1. April zunächst mit Maulkorb und Leine geführt werden. Freistellungen sind möglich, wenn der Hund einen Wesenstest bestanden hat.